

Antrag

**der Abgeordneten David Stoop, Olga Fritzsche, Sabine Boeddinghaus,
Deniz Celik, Dr. Carola Ensslen, Norbert Hackbusch, Stephan Jersch,
Metin Kaya, Cansu Özdemir, Dr. Stephanie Rose, Heike Sudmann
und Insa Tietjen (DIE LINKE)**

Betr.: Beratungs- und Monitoringstelle „Behinderung der Mitbestimmung und gewerkschaftlicher Organisation“

Gewerkschaften und Betriebsräte bilden als zwei Säulen des dualen Systems betrieblicher Mitbestimmung ohne jeden Zweifel eine der wichtigsten Institutionen für den sozialen Zusammenhalt der Gesellschaft. Die betriebliche Mitbestimmung steht jedoch unter Beschuss. Die Tarifbindung nimmt ebenso ab wie die Zahl der Betriebsräte und der organisierten Gewerkschaftsmitglieder. In ihren Versuchen, Betriebsräte und Gewerkschaften loszuwerden, greifen Arbeitgeber:innen immer häufiger auch auf Methoden der Behinderung von Mitbestimmung (im englischen Sprachraum unter der Bezeichnung „union busting“ gefasst) zurück, also gezielt und planvoll eingesetztes Mobbing gegen Gewerkschafter:innen und Betriebsräte. Zu diesem Schluss kommt die Studie der Hans-Böckler-Stiftung (HBS) „Kampf um Mitbestimmung“ (Thünken et al. 2020). Behinderung von Mitbestimmung kann eine Vielzahl von Formen annehmen. Neben der Behinderung von Betriebsratsarbeit und -wahlen, Versuchen der Auflösung von Betriebsratsgremien oder Verhinderung von Betriebsratsneugründungen, zählen auch andere gewerkschaftsfeindliche Methoden dazu, die nicht oder nur teilweise unter den § 119 des Betriebsverfassungsgesetzes fallen. So können auch juristisch schwer greifbare Methoden, wie etwa gezieltes Mobbing, eine Strategie zur Behinderung von Mitbestimmung sein. „Weiße Flecken“, also Bereiche, die bislang nicht von der betrieblichen Mitbestimmung erfasst wurden, sind dabei sehr präsent. Inhabergeführte und mittelgroße Betriebe (51 bis 200 Angestellte) sind besonders oft von mitbestimmungsfeindlichen Praktiken betroffen. Laut der Studie „Umkämpfte Mitbestimmung“ (Behrens/Dribbusch 2020) gaben 42 Prozent der befragten Betriebsrät:innen an, dass Betriebsratswahlen behindert wurden, insbesondere im Organisationsbereich der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten (NGG). 27 Prozent der Betriebsrät:innen bestätigten, dass es in ihrem Organisationsbereich Versuche gab, Betriebsratsmitglieder zu kündigen, Gremien aufzulösen oder Mitglieder zum Rücktritt zu drängen. Die Fälle Hagenbeck, Klier und Asklepios haben in den vergangenen Jahren deutlich vor Augen geführt, dass auch Hamburger Unternehmen sich Praktiken bedienen, die als Behinderung von Mitbestimmung gefasst werden können.

Wie aus der Großen Anfrage Drs. 22/10389 der LINKEN hervorgeht, hat der Hamburger Senat keine oder nur sehr spärliche Kenntnis dieser Prozesse. Ein Hauptgrund hierfür ist die mangelhafte Datenlage zur Behinderung von Mitbestimmung durch Arbeitgeber:innen. Quantitative Daten werden hierzu in der Regel nicht vom Senat erhoben. Dies führt zu einer Inkonsistenz von unterschiedlichen qualitativen Studien und der Einschätzung des Senats.

Um das Problem der Behinderung von Mitbestimmung durch Arbeitgeber:innen erfassen zu können und betroffenen Beschäftigten eine Anlaufstelle für Beratung zu bieten, ist die Beauftragung einer Studie sowie die Einrichtung einer Beratungs- und Meldestelle sinnvoll, an die sich Beschäftigte wenden können, die aufgrund ihrer Betriebsratsarbeit, gewerkschaftlichen Orientierung oder anderen Aktivitäten zur Förderung

der Mitbestimmung von ihren Arbeitgeber:innen gemobbt, benachteiligt oder unter Druck gesetzt werden. Ein städtisches Angebot würde bestehende Beratungsangebote von Gewerkschaften sinnvoll ergänzen und mit der empirischen Erfassung der Fälle die Grundlage für weiteres Handeln legen.

Die Bürgerschaft möge vor diesem Hintergrund beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. eine Studie zum Thema „Behinderung von Mitbestimmung und gewerkschaftlicher Organisation“ in Auftrag zu geben, die empirisch erfassen soll, in welchem Ausmaß Arbeitgeber:innen in Hamburg Praktiken der Behinderung von Mitbestimmung anwenden, welche Praktiken dabei im Zentrum stehen und wie diese eingedämmt werden können.
2. eine Beratungs- und Monitoringstelle „Behinderung der Mitbestimmung und gewerkschaftlicher Organisation“ einzurichten, die
 - a. Beratung für Betroffene von mitbestimmungs- und gewerkschaftsfeindlichem Mobbing oder Benachteiligung anbietet,
 - b. auf der Grundlage statistischer Daten, öffentlich zugänglicher Quellen und der eigenen Beratungstätigkeit einen jährlichen Bericht zur Problematik der Behinderung von Mitbestimmung und gewerkschaftlicher Organisation vorlegt.
3. der Bürgerschaft bis 1. Mai 2023 über den Stand der Umsetzung zu berichten.